



## Antwortformular Vernehmlassung „Kompetenzen von Schulpflege, Schulleitung und Schulverwaltung“

Um eine effiziente Auswertung der Vernehmlassungsantworten zu ermöglichen, bitten wir Sie, die Antworten auf die untenstehenden Fragen online unter <https://evasys.phzh.ch/evasys/online> einzugeben. Ihr individuelles Passwort (TAN) finden Sie im Begleitbrief. Selbstverständlich können Sie das Formular auch handschriftlich ausfüllen oder es ist zusammen mit allen anderen Vernehmlassungsunterlagen als elektronisches Formular unter [www.volksschulamt.zh.ch](http://www.volksschulamt.zh.ch) → Aktuell zu finden.

### Vernehmlassungsteilnehmer:

Organisation: Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich

Kontaktperson: Marianne Rybi, politische Sekretärin

Adresse: Gartenhofstrasse 15

Telefon: 044 578 10 04

E-Mail: [mrybi@spzuerich.ch](mailto:mrybi@spzuerich.ch)

Gruppe:  Politische Partei  Gemeinde  Verband  
 Lehrpersonen  Regierung/Verwaltung  Ausbildung  
 Schulleitungen  Eltern

Zur Beantwortung der Vernehmlassungsfragen stehen Ihnen jeweils 4 Felder zum Ankreuzen zur Verfügung. Diese bedeuten:

++	voll einverstanden
+	eher einverstanden
-	eher nicht einverstanden
--	nicht einverstanden

### Bemerkungen:

Im Feld „Bemerkungen“ können Sie Ihre Kommentare zu den jeweiligen Fragen einfügen. Wenn Ihnen das Feld Bemerkungen auf der schriftlichen Version nicht ausreicht, bitten wir Sie, Ihre mit der genauen Nummerierung versehenen zusätzlichen Bemerkungen auf einem separaten Blatt mitzuliefern. Auf <https://evasys.phzh.ch/evasys/online> und in der elektronischen Version können Sie Ihre Bemerkungen vollständig in die entsprechenden Felder einfügen. Selbstverständlich können Sie auch kommentarlos ankreuzen oder Fragen, welche für Sie nicht von Relevanz sind, auslassen.

## Stellungnahme

### 1. Kompetenzzuteilung Schulpflege, Schulleitung

#### 1.1 Grundsatzaussage:

Die aktuelle Kompetenzzuteilung an die Schulpflege (§ 42 VSG) und an die Schulleitung (§ 44 VSG) hat sich in unserer Schulgemeinde grundsätzlich bewährt.

++

+

-

--

Bemerkungen:

Da sich die Schulgemeinden im Kanton Zürich durch ihre Grösse und unterschiedlichen Situationen stark unterscheiden, kann die SP hier keine allgemeingültige Antwort geben. Das Subsidiaritätsprinzip hat sich in grösseren, städtischen Schulgemeinden gut bis sehr gut bewährt. Dort hat die Schulleitung den nötigen Gestaltungsspielraum und wird von der Schulpflege unterstützt und beaufsichtigt.

#### 1.2 Grundsatzaussage:

Die Gemeinden erhalten zukünftig die Möglichkeit, einzelne Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege an die Schulleitung zu delegieren.

++

+

--

Bemerkungen:

#### 1.2.1 Die Schulleitung beurteilt die Lehrpersonen (MAB).

++

+

--

Bemerkungen:

Die Mitarbeiterbeurteilung gehört wie in jedem anderen Betrieb, in die Kompetenz der direkt vorgesetzten Person (Schulleitung). Wie überall soll die beurteilte Person, falls sie damit nicht einverstanden ist, bei der nächst höheren Stelle (in diesem Fall die Schulpflege) eine weitere Beurteilung einfordern können.

Zur MAB wurde gerade erst eine Vernehmlassung durchgeführt, die an dieser Stelle beachtet werden soll.

#### 1.2.2 Welche weiteren Kompetenzen der Schulpflege sollen an die Schulleitung übertragen werden können?

Kompetenzen:

**Anordnen von disziplinarischen Massnahmen und – gemeinsam mit den Eltern – Fällen von Schullaufbahnentscheiden. Die Schulpflege wird über die Entscheide informiert und dient als Rekursinstanz.**

**Auswahl und Beurteilung des Schulpersonals wird durch die Schulleitung vorgenommen; die Anstellung erfolgt über die Schulpflege.**

Bemerkungen:

1.2.3 **Welche Kompetenzen der Schulpflege sollen ausdrücklich nicht an die Schulleitung übertragen werden können?**

Kompetenzen:

**Zuteilung von Schülerinnen und Schülern**

**Massnahmen zur Sonderschulung**

**Anstellungen und Entlassungen**

**Organisationsstatut**

Bemerkungen:

## 2. Ermöglichung von Gemeindeschulleitungen / Gesamtschulleitungen

### 2.1 Grundsatzaussage:

**Die Schulgemeinden erhalten die Möglichkeit, bei Bedarf eine Hierarchiestufe (Gemeindeschulleitung / Gesamtschulleitung) zwischen Schulpflege und Schulleitung einzurichten.**

++

+

-

--

Bemerkungen:

### 2.2 Die Gemeindeschulleitung / Gesamtschulleitung wird ausserhalb der kantonalen Vollzeiteinheiten geführt und kommunal finanziert.

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

**2.3 Der Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung können einzelne Kompetenzen übertragen werden, die bisher der Schulpflege zugewiesen sind.**

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

**2.3.1 Die Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung beurteilt die Schulleitungen.**

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

**Die Schulpflege soll sowohl für die Beurteilung der Schulleitungen als auch für die Beurteilungen der Gemeindegeschulleitungen zuständig sein.**

**2.4 Der Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung können einzelne Kompetenzen übertragen werden, die bisher der Schulleitung zugewiesen sind.**

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

**Die Gemeindegeschulleitung / Gesamtschulleitung beurteilt die Lehrpersonen.**

**2.4.1**  ++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

**Die Schulleitung soll für die Beurteilung der Lehrpersonen zuständig sein.**

2.5 Welche weiteren Kompetenzen der Schulpflege oder der Schulleitung sollen einer Gemeindeschulleitung / Gesamtschulleitung übertragen werden können?

Kompetenzen:

Bemerkungen:

2.6 Welche Kompetenzen der Schulpflege oder der Schulleitung sollen einer Gemeindeschulleitung / Gesamtschulleitung ausdrücklich nicht übertragen werden können?

Kompetenzen:

Bemerkungen:

### 3. Aus- und Weiterbildung der Schulleitenden in der Berufseinstiegsphase

3.1 Grundsatzaussage:  
Die Schulleitenden erhalten in der Berufseinstiegsphase zusätzliche Unterstützung.

++

+

-

--

Bemerkungen:

**Die Berufseinstiegsphase muss begleitet werden, damit sie erfolgreich ist. Somit sind Weiterbildung, Coaching und Einführungssupport Sache des Arbeitgebers und der Führungspersonen vor Ort. Die Bildungsdirektion hat diese Aufgaben als Bestandteil der Personalkosten zu verstehen und einen Anteil an die Weiterbildung des Personals zu leisten. Der optimale Einsatz der Mittel ist Aufgabe der Schulbehörde, resp. der Vorgesetzten der jeweiligen Mitarbeitenden.**

**Falls künftig SchulleiterInnen ohne Lehrdiplom zugelassen werden sollten, ist zu beachten, dass diese ein höheres Mass an Unterstützung im schulspezifischen Bereich benötigen.**

3.2 **Es werden zusätzliche, die Schulleitungsausbildung vertiefende Weiterbildungsangebote bereitgestellt.**

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

**Diese Weiterbildungsangebote sollten unbedingt bereitgestellt werden, damit allfällige Lücken frühzeitig erkannt und gezielt angegangen werden.**

3.3 **Die Schulleitenden erhalten in der Berufseinstiegsphase zusätzliche Arbeitszeit für Weiterbildung in Form von bezahltem Urlaub oder zusätzlichen Vollzeiteinheiten.**

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

#### **4. Gesetzliche Verankerung der Schulverwaltungen**

4.1 **Grundsatzaussage:  
Die Schulverwaltungen werden im Volksschulgesetz besser verankert.**

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

4.2 **Grundsatzaussage:  
Die Schulgemeinden werden verpflichtet, eine Schulverwaltung zu führen.**

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

- 4.3 **Der Leiterin / dem Leiter der Schulverwaltung können einzelne Kompetenzen der Schulpflege übertragen werden.**

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

- 4.4 **Der Leiterin / dem Leiter der Schulverwaltung können einzelne Kompetenzen der Schulleitung übertragen werden.**

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

- 4.5 **Welche Kompetenzen der Schulpflege oder der Schulleitung sollen der Leiterin / dem Leiter der Schulverwaltung übertragen werden können?**

Kompetenzen:

Bemerkungen:

- 4.6 **Welche Kompetenzen der Schulpflege oder der Schulleitung sollen der Leiterin / dem Leiter der Schulverwaltung ausdrücklich nicht übertragen werden können?**

Kompetenzen:

**Der Schulverwaltungsleitung sollen keine schulischen Kompetenzen übertragen und keine kant. VZE zugewiesen werden.**

Bemerkungen:

**Schlussbemerkungen:**

**Bei jeder Reform ist zu beachten, dass Bewährtes beibehalten und gleichzeitig neuere, zeitgemässe Erfordernisse berücksichtigt werden müssen. Die Einführung der Schulleitungen war erfolgreich, die Schulbehörden funktionieren – z.T. mit Hilfe von Gemeindeschulleitungen und/oder Verwaltungen – gut.**

**Die Schulleitungen können nur weitere Aufgaben übernehmen, wenn ihnen mehr Ressourcen zur Verfügung stehen und/oder sie von Verwaltungsarbeiten entlastet werden.**

Wir bitten Sie, **Ihre Stellungnahme bis zum 15. Dezember 2011** an folgende Adresse zu senden:

Schriftlich: Volksschulamt des Kantons Zürich  
Vernehmlassung „Kompetenzen von Schulpflege, Schulleitung und Schulverwaltung“  
Walchestrasse 21  
8090 Zürich

Elektronisch: [vernehmlassung@vsa.zh.ch](mailto:vernehmlassung@vsa.zh.ch)

Fragen zur Vernehmlassung richten Sie bitte an:  
[vernehmlassung@vsa.zh.ch](mailto:vernehmlassung@vsa.zh.ch)  
Telefon 043 259 53 53